

Klarstellungssatzung der Gemeinde Witterda

Präambel

Der Gemeinderat der Gemeinde Witterda hat in seiner Sitzung vom 09. November 2017 gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung und des § 19 Abs. 1 Satz 1, §§ 2 Abs. 1 und 2 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), in der derzeit gültigen Fassung folgende Klarstellungssatzung für die Ortslage Witterda und den Ortsteil Friedrichsdorf beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Grenzen für die im Zusammenhang bebaute Ortslage Witterda und den Ortsteil Friedrichsdorf in der Gemarkung Witterda werden gemäß, der in den beigefügten Karte (M 1:2500) ersichtlichen Darstellungen festgelegt.
- (2) Die beigefügte Karten vom 25.10.2017 ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Zulässigkeit des Vorhabens

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richten sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

Soweit ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach In-Kraft-Treten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richten sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3 In- Kraft Treten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Klarstellungssatzung vom 11. Februar 2004 (Beschluss Nr. 159-38-04) sowie der Änderung zur Klarstellungssatzung mit öffentlicher Bekanntmachung vom 15. Juni 2012 (Beschluss Nr. 21-04-2004) außer Kraft.

Witterda, den 9. November 2017
Gemeinde Witterda



Heinemann
Bürgermeister



Anlagen: Karte zur Klarstellungssatzung, Maßstab im Original 1:2.500



Klarstellungssatzung der Gemeinde Witterda

Präambel

Der Gemeinderat der Gemeinde Witterda hat in seiner Sitzung vom 09. November 2017 gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung und des § 19 Abs. 1 Satz 1, §§ 2 Abs. 1 und 2 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), in der derzeit gültigen Fassung folgende Klarstellungssatzung für die Ortslage Witterda und den Ortsteil Friedrichsdorf beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortslage Witterda und den Ortsteil Friedrichsdorf in der Gemarkung Witterda werden gemäß, der in der beigefügten Karte (M 1:2500) ersichtlichen Darstellungen festgelegt.
- (2) Die beigefügte Karte vom 25.10.2017 ist Bestandteil der Satzung.

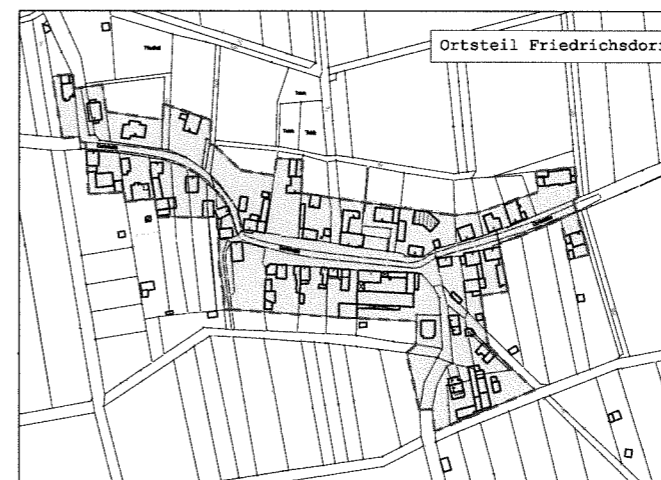
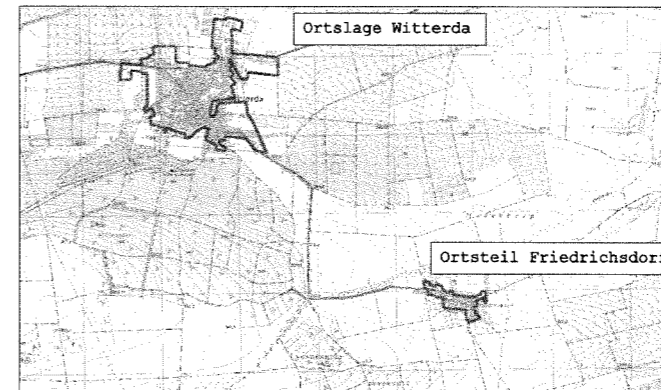
§ 2 Zulässigkeit des Vorhabens

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richten sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

Soweit ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkraft-Treten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richten sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3 Inkraft-Treten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Klarstellungssatzung vom 11. Februar 2004 (Beschluss Nr. 159-38-04) sowie der Änderung zur Klarstellungssatzung mit öffentlicher Bekanntmachung vom 15. Juni 2012 (Beschluss Nr. 21-04-2004) außer Kraft.



Verfahrensvermerke

Abstimmung mit Landkreis Sömmerda

Die Abstimmung der Inhalte der Satzung zur Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortslage Witterda und dem Ortsteil Friedrichsdorf gemäß der § 34 (4) Nr. 1 BauGB - nachfolgend Klarstellungssatzung genannt - mit dem Landkreis Sömmerda (Kommunalaufsicht und Bauaufsichtsbehörde) erfolgte letztmalig am 07.11.2017.

Beschlussfassung Öffentliche Auslegung

Die Gemeinde Witterda hat in ihrer Sitzung vom 21.12.2016 den Entwurf der "Klarstellungssatzung Witterda" gebilligt und die Offenlegung gem. BauGB § 3 (2) und § 4 (2) BauGB beschlossen.

Witterda, den Herr R. Heinemann (Stapel)
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der "Klarstellungssatzung Witterda" wurde gemäß § 34 (4) Nr. 1 und 3 BauGB in Verbindung mit § 13 (2) Nr. 2, 3 BauGB in der Zeit vom 23.01.2017 bis 03.02.2017 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt. Ort und Dauer der Auslegung wurde gemäß § 3 (2) Nr. 2 BauGB am 20.01.2017 mit dem Hinweis amtlich bekanntgemacht, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Witterda, den Herr R. Heinemann (Stapel)
Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Witterda hat in seiner Sitzung am 09.11.2017 die Neufassung der Klarstellungssatzung als Satzung beschlossen.

Witterda, den Herr R. Heinemann (Stapel)
Bürgermeister

Satzungsanzeige

Die Unterlagen der redaktionellen Anpassung der Klarstellungssatzung sind der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 21 (3) ThürKO am angezeigt worden. Gemäß Schreiben vom / durch Fristablauf wurden gegen die o. a. Satzung keine Beanstandungen geltend gemacht.

Witterda, den Herr R. Heinemann (Stapel)
Bürgermeister

Ausfertigung

Die Übereinstimmung des Satzungsinhaltes mit dem Willen des Gemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens werden bekundet.

Witterda, den Herr R. Heinemann (Stapel)
Bürgermeister

Inkrafttreten

Die Neufassung der Klarstellungssatzung ist am gemäß § 10 (3) BauGB ortsfählich mit dem Hinweis bekannt gemacht worden, wo die Satzung von jedermann eingesehen werden und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Damit tritt die Satzung gemäß § 10 (3) BauGB und § 21 (2) und (3) ThürKO in Kraft.

Witterda, den Herr R. Heinemann (Stapel)
Bürgermeister

Planzeichenerklärung

- Klarstellungsgrenze
- Innenbereich
- vorhandene Gebäude aus ALKIS
- ▨ Gebäude aus Bauanträgen übernommen



	Wilke Stadtplanungsbüro		buero.wilke@erfurt-partner.de		
	Dr. Uwe Wilke Architekt und Stadtplaner Alfred - Hess - Straße 40 99094 Erfurt		Fon 0361 22875 - 0 Fax 0361 22875 - 22		
Verfasser:	Gemeinde Witterda Lange Straße 96, 99189 Witterda				
Vorhaben:	Klarstellungssatzung Witterda		Uwe Wilke Planer		
Planzeichnung:	Karte zur Klarstellungssatzung		Uwe Wilke Bauleiter		
Datum:	07.11.2017	1	A1	Satzung	A.Pils
	Zachw.-Nr.		Blattgröße	Skala	Laufgruppen
					Beauftragter